

Vorlage		Vorlage-Nr:	A 52/0015/WP15
Federführende Dienststelle: Sportamt		Status:	öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n: Schulverwaltungsamt		AZ:	
		Datum:	18.04.2005
		Verfasser:	
Offene Ganztagschule hier: Benutzung städtischer Sportstätten			
Beratungsfolge:			TOP: __
Datum	Gremium	Kompetenz	
12.05.2005	SpA	Entscheidung	

Finanzielle Auswirkungen:**Finanzielle Auswirkungen lfd. Haushaltsjahr**

keine

Finanzielle Auswirkungen in den Folgejahren

keine

Maßnahmenbezogene Einnahmen

keine

Beschlussvorschlag:

Bei der Vergabe der Nutzungszeiten in städtischen Sport-, Turn- und Gymnastikhallen sowie auf städtischen Sportplätzen haben Nutzungen im Rahmen der Offenen Ganztagschule an Wochentagen von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Vorrang vor Sportvereinen und sonstigen Nutzern. Sie haben Nachrang gegenüber lehrplanmäßigem Unterricht. Um Offenen Ganztagschulen auch die Benutzung städtischer Schwimmhallen zu ermöglichen, wird die bisher in der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Aachen festgelegte Endzeit für Schulen von 15.00 Uhr auf 16.10 Uhr ausgedehnt. Die Überlassungs- und Benutzungsordnung ist entsprechend zu ändern.

In Vertretung

(Dr. Erlenkämper)

Beigeordneter

Erläuterungen:

Seit Einführung der Offenen Ganztagschule hat es in einzelnen Fällen Meinungsverschiedenheiten in der Frage gegeben, inwieweit bei der Vergabe der Nutzungszeiten den Offenen Ganztagschulen Vorrang vor anderen Nutzern einzuräumen ist. Hierzu vertritt die Verwaltung folgende Auffassung:

Die Offenen Ganztagschulen wünschen sportliche Aktivitäten von montags bis freitags jeweils von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Gerade in Turnhallen, an denen Grundschulen „beheimatet“ sind, verfügen Sportvereine oft seit Jahren über Übungsstunden. In diesen Fällen entsteht ein Konflikt bei der Beurteilung der Frage, wem Vorrang zu gewähren ist. Nach der Überlassungs- und Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Aachen haben grundsätzlich die Schulen bis 17.00 Uhr Vorrang vor Sportvereinen und sonstigen Nutzern. Die Verwaltung möchte daher auch den Offenen Ganztagschulen Vorrang vor dem Vereinssport einräumen, auch wenn dies in vielen Fällen bedauerlich für viele intakte Vereinssportgruppen ist.

Vor einigen Wochen ist der Fall aufgetreten, dass in einer städt. Turnhalle der Sportunterricht der Oberstufe eines Gymnasiums entfallen müsste, wenn auch in diesem Fall der Offenen Ganztagschule Vorrang gewährt würde. Wenn in solchen Fällen keine anderen zumutbaren Alternativen für den Pflichtunterricht einer weiterführenden Schule zur Verfügung stehen, muss der lehrplanmäßige Unterricht Vorrang vor den Aktivitäten im Rahmen der Offenen Ganztagschule haben.

Derzeit werden in den städtischen Schwimmhallen an allen Wochentagen von 08.00 Uhr bis 15.00Uhr bis zu drei Schwimmbahnen während des öffentlichen Badebetriebs für den Schulsport bereitgestellt. In der Schwimmhalle Ost ist dies sogar ohne öffentlichen Badebetrieb auf allen sechs Bahnen der Schwimmhalle möglich. Die Offenen Ganztagschulen wünschen aber die Ausdehnung der Schwimmzeit bis 16.00 Uhr. Nach Meinung der Verwaltung würde eine solche Ausdehnung der Schwimmzeiten für die Schulen keine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Badebetriebs darstellen. Die Verwaltung schlägt daher vor, grundsätzlich die Endzeit für die Schulen an den Wochentagen auf 16.10 Uhr (Ende der Wasserzeit) festzusetzen. Diese Regelung sollte dann allerdings auch für alle Schulen gelten, also nicht nur für die Offenen Ganztagschulen.

Anlage/n:

keine